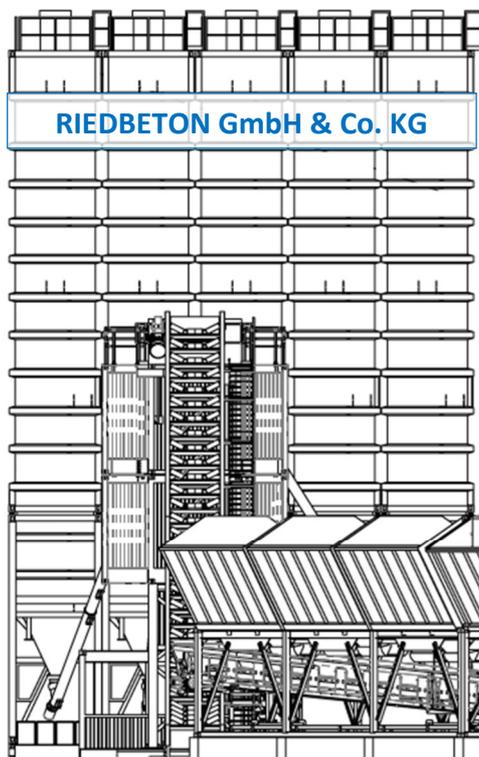


RIEDBETON GmbH & Co. KG

Preisliste 1/2023

gültig ab 01.01.2023



International völlig unbedeutend.

National eher zweitrangig.

Regional der Hammer ! ®

Riedbeton GmbH & Co. KG
Dammstraße 10
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150-5458 11
E-Mail: vertrieb@riedbeton.de



RIEDBETON GmbH & Co. KG

Preisliste 1/2023 gültig ab 01.01.2023

Allgemeiner Betonbau

nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Abrufnummer	Festigkeitsentwicklung **	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsclassen bzw. Verwendungshinweise														Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-kategorie	Konsistenzklasse ⁸⁾	Art (NS=Natursand, K=Kies, Sp=Splitt)	Größtkorn Dmax ⁷⁾	Preis €/m ³ *									
			keine Korrosion kein Betonangriff	Bewehrungskorrosion						Betonangriff																					
				XC1	durch Karbonatisierung			durch Chloride			Frostangriff mit und ohne Taumittel			chemischer Angriff ²⁾									Verschleißangriff								
X0																															
unbewehrte Bauteile																															
11000 2	C8/10	x																								WF	1	C1	Sp	22	165,00
11300 2	C8/10	x																								WF	1	F3	Sp	22	168,00
12000 2	C12/15	x																								WF	1	C1	Sp	22	168,50
12001 2	C12/15	x																								WF	1	F3	Sp	22	171,00
13000 2	C16/20	x																								WF	1	C1	Sp	22	172,50
14000 2	C20/25	x																								WF	1	C1	Sp	22	175,00
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile																															
13100 2	C16/20	x	x	x																						WF	1	F3	Sp	22	172,50
14100 2	C20/25	x	x	x																						WF	1	F3	Sp	22	175,00
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen ohne Frost																															
14200 2	C20/25	x	x	x	x																					WF	1	F3	Sp	22	175,00
Außenbauteile bewehrt und bewittert bei Frost und schwachem chemischen Angriff																															
15300 2	C25/30	x	x	x	x	x					x															WA	2	F3	Sp	22	178,00
16300 2	C30/37	x	x	x	x	x					x															WA	2	F3	Sp	22	181,00
17300 2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x													WA	2	F3	Sp	22	190,00
17801 2	C35/45	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x													WA	2	F3	Sp	22	191,50
18300 1	C40/50	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x													WA	2	F3	Sp	22	197,50
19300 1	C45/55	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x													WA	2	F3	Sp	22	200,50
20300 1	C50/60	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x													WA	2	F3	Sp	22	203,50
Betone für wasserundurchlässige Bauwerke gemäß DAFStb-Richtlinie ⁵⁾																															
15301 2	C25/30	x	x	x	x	x					x															WA	2	F3	Sp	22	180,00
16302 2	C30/37	x	x	x	x	x					x															WA	2	F3	Sp	22	183,00

Aufpreis Größtkorn 0-16 (statt 0-22) 3,00€/m³ Sichtbetonaufschlag bis SB3 7,00€/m³
 Aufpreis Größtkorn 0-8 (statt 0-16) 5,00€/m³ Sichtbetonaufschlag bis SB4 Nach Vereinbarung
 Erhöhung der Konsistenz 6,00€/m³ je Konsistenzsprung (bei max. 1 Konsistenzklasse)

* Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.
 ** Festigkeitsentwicklung: 2 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 1 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 3 = langsame Festigkeitsentwicklung
 Das Prüfalalter beträgt: 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf.
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBt.

- ¹⁾ Bei Expositions-kategorie XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich
- ²⁾ Sorten der Expositions-kategorien XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren.
- ³⁾ Bei Expositions-kategorie XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
- ⁴⁾ Bei Expositions-kategorie XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits einzustreuen
- ⁵⁾ Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU Richtlinie)
- ⁶⁾ Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet.
- ⁷⁾ Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von quellfähigen Bestandteilen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
- ⁸⁾ Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten

Mit Erscheinen dieser Preisliste, verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Sondermischungen /-produkte (nicht überwacht)

Abrufnummer	Bezeichnung	Expositionsklassen bzw. Verwendungshinweise	Feuchtigkeitsklasse	Überwachungs-kategorie	Konsistenzklasse	Gesteins-körnung			Preis €/m ³ *
						Art (N=Natursand, K=Kies, Sp=Splitt)	Größtkorn Dmax ⁷⁾		
Sand-Zementmischung fein (nicht überwacht)									
84195 2	SMF 300	k.A.			C1	N	2		186,00
84196 2	SMF 350	k.A.			C1	N	2		190,00
84197 2	SMF 400	k.A.			C1	N	2		194,00
Sand-Splitt-Zementmischung grob (nicht überwacht)									
84185 2	SMG 300	k.A.			C1	Sp	8		188,00
84186 2	SMG 350	k.A.			C1	Sp	8		192,00
84187 2	SMG 400	k.A.			C1	Sp	8		196,00
Einkornbeton (nicht überwacht)									
82101 2	EKB22	k.A.			k.A.	Sp	22		175,00
82141 2	EKB16	k.A.			k.A.	Sp	16		178,00
82181 2	EKB8	k.A.			k.A.	Sp	8		184,00
Dränbeton gemäß FGSV-Merkblatt Dränbetontragschichten (nicht überwacht)									
82142 2	DB16	k.A.			k.A.	Sp	16		182,00
Vergussuspension (nicht überwacht)									
81690 2	VGS	k.A.			F6	N			195,00
Anlaufmischung für Pumpen (nicht überwacht)									
83690 2	ALM	k.A.			k.A.	N			250,00
Bodenmörtel (nicht überwacht)									
81590 8	BOMÖ	k.A.			k.A.	N			175,00

Betone auf Anfrage

Unterwasserbeton, Hochfesterbeton, Selbstverdichtender Beton, Leichtbeton, Schwebbeton, Stahlfaserbeton u.v.m.

Aufpreis Größtkorn 0-16 (statt 0-22)	3,00€/m ³	Sichtbetonaufschlag bis SB3	7,00€/m ³
Aufpreis Größtkorn 0-8 (statt 0-16)	5,00€/m ³	Sichtbetonaufschlag bis SB4	Nach Vereinbarung
Erhöhung der Konsistenz	6,00€/m ³ je Konsistenzsprung (bei max. 1 Konsistenzklasse)		

- * Preis für 1m³ verdichteten Beton (± 3% Toleranz), ohne Mehrwertsteuer, frei Baustelle, in unserem Liefergebiet, bei mind. 7,5m³ pro Fahrt.
- ** Festigkeitsentwicklung: 2 = mittlere Festigkeitsentwicklung / 1 = schnelle Festigkeitsentwicklung / 3 = langsame Festigkeitsentwicklung
 Das Prüfalalter beträgt: 28 Tage bei mittlerer und schneller Festigkeitsentwicklung
 56 Tage bei langsamer Festigkeitsentwicklung; dies hat ggf. Einfluss auf den Bauablauf.
 Beachten Sie hierzu die Vorgaben des DIBT.

1) Bei Expositionsklasse XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich
 2) Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600mg/l geeignet, andere Sulfatbeding. sind gesondert zu vereinbaren.
 3) Bei Expositionsklasse XM2 ist eine Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich
 4) Bei Expositionsklasse XM3 sind Hartstoffe gemäß DIN 1100 bauseits einzustreuen
 5) Nach WU-Richtlinie (w/z)eq≤0,55 (bei Ausnutzung der mind. Bauteildicke nach WU Richtlinie)
 6) Betone mit Luftporenbildner (LP) sind nicht zum Glätten geeignet.
 7) Bei Verwendung natürlicher Gesteinskörnung ist das Vorhandensein von quellfähigen Bestandteilen nicht ausgeschlossen (DIN EN 12620)
 8) Betone können Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis enthalten

Mit Erscheinen dieser Preisliste, verlieren alle vorherigen Preislisten Ihre Gültigkeit.

Nebenleistungen und Zuschläge

Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzl. MwSt.

Sie sind freibleibend und verstehen sich für 1m³ Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes.

1m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton ± 3% Gewichtstoleranz.

Alle vorherigen Preislisten und Sortenverzeichnisse verlieren Ihre Gültigkeit.

Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromatreduzierung, CO² Steuer etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet.

Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiter zu berechnen.

Hinweis

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mindermengen

Frachtkostenausgleich bei Abnahme von unter **7,5m³** pro Fahrt
(ausgenommen: eine Restlieferung je Betonage)

20,00 €/m³

Entladezeit

Die Regelentladezeit beträgt **6 Minuten/m³** (Ankunft Baustelle bis Ende Entleerung).

Verzögerungen darüber hinaus je angefangene ¼ Std.

25,00 €

Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.

Werkzuschläge auf Lieferungen und Abholungen außerhalb der Regelarbeitszeit

Die Regelarbeitszeit beginnt an Wochentagen (Mo.-Fr.) um 07:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

Werkzuschlag von 17:01 Uhr bis 20:00 Uhr	an Wochentagen:	pauschal	200,00 € je Stunde und Werk
07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	an Samstagen:		10,00 € je 1m ³

Zuschläge Fahrmischer auf Anfrage.

Lieferungen an Sonn- und Feiertagen, sowie ausserhalb der Regelarbeitszeit bedürfen einer gesonderten Vereinbarung für Werk und Fahrmischer. Die Zeitpauschalen der Werke verstehen sich ab Beginn der Beladung bis Ende der letzten Entladung jeweils für angefangene Stunden zzgl. notwendiger Rüstzeiten. Bei fehlender vorheriger Anfrage wird der Mehraufwand berechnet.

Saison-/Winterzuschlag

In der Zeit vom 15.11.-15.03.

6,00 €/m³

Festigkeitsentwicklung

Aufpreis Veränderung der Festigkeitsentwicklung

mittel → schnell

6,00 €/m³

mittel → langsam

4,00 €/m³

Rückbeton

Entsorgungs-/Recyclingkosten von zurückgenommenem Frischbeton

100,00 €/m³

Mautgebühr und Energiekostenzuschlag

LKW-Maut-Zuschlag (gilt für Lieferung und Abholung)

3,00 €/m³

CO² Steuer

4,00 €/m³

Zusatzmittel / Zusatzstoffe

Auf Wunsch geben wir Betonzusatzmittel unserer Wahl zu. Diese sind ausschließlich amtlich zugelassen und von uns hinsichtlich ihrer Eignung geprüft.

Verzögerer (VZ)*

bis 3,0 Stunden

6,00 €/m³

Verzögerer (VZ)*

jede weitere Stunde**

2,00 €/m³

Erhöhung der Konsistenz

je Konsistenzklasse (im Werk)

6,00 €/m³

Fließmittel (FM)

auf der Baustelle

3,00 €/litr.

Zumischung weiterer Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (z.B. Fasern, Farbpigmente usw.) bauseits gestellt –

4,00 €/m³

ohne Materialkosten. In diesem Fall wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.

* Bei allen in der Konsistenz C0/C1 bzw. F1 produzierten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.

** Ab 4,0 Std. Verarbeitbarkeitszeit ohne Gewährleistung, da gem. Verzögerer-Richtlinie des DAFStb erweiterte Eignungsprüfungen erforderlich sind.

Nebenleistungen und Zuschläge

Kleinwasserzuschlag (KWZ) / Hochwasser

Die Berechnung von Kleinwasserzuschlag erfolgt bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Pegelstandes (Pegel Maxau). Die Erhöhung der Betonpreiszuschläge resultieren aus dem Inkrafttreten der Schifffrachterhöhung. Bei Einstellung der Schifffahrt, auch bei Hochwasser, erlischt unsere vertraglich vereinbarte Lieferverpflichtung.

Pegelstand I	4,50 – 4,41 m	1,50 €/m ³
Pegelstand II	4,40 – 4,31 m	3,00 €/m ³
Pegelstand III	4,30 – 4,21 m	4,50 €/m ³
Pegelstand IV	4,20 – 4,11 m	6,00 €/m ³
Pegelstand V	4,10 – 4,01 m	7,50 €/m ³
Pegelstand VI	4,00 – 3,91 m	9,00 €/m ³
Pegelstand VII	3,90 – 3,81 m	10,50 €/m ³
Pegelstand VIII	3,80 – 3,71 m	12,00 €/m ³
Pegelstand IX	3,70 – 3,61 m	13,50 €/m ³
Darüber	nach Vereinbarung	

Grundlage ist das am Tage der Betonlieferung gültige Stadium (Pegel Maxau, 5:00 Uhr).

Ab einem Pegel von 3,70m erlischt unsere Lieferverpflichtung. Bei Eintreten des Pegelstands von 3,70m oder darunter erfolgt die Belieferung rein aus dem Lagerbestand. Eine Liefergarantie kann daher weder für Termine noch für Mengen übernommen werden.

Bei Hochwasser wird die Schifffahrt zurzeit ab einem Pegel von 7,50 m eingestellt.

Energiepreisfloater

Dieselpreise lt. ADAC in € pro Liter:	Basis	exkl. MwSt.	zusätzliche Diesel- und Rohstoffkosten
	Ab	1,300	0,00 €/m ³
	Ab	1,400	0,80 €/m ³
	Ab	1,500	1,60 €/m ³
	Ab	1,600	2,40 €/m ³
	Ab	1,700	3,20 €/m ³
	Ab	1,800	4,00 €/m ³
	Ab	1,900	4,80 €/m ³
	Ab	2,000	5,60 €/m ³
	Ab	2,100	6,40 €/m ³
	Ab	2,200	7,20 €/m ³
	Ab	2,300	8,00 €/m ³
	Ab	2,400	8,80 €/m ³

Je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + 0,80 €/m³

Den aktuellen Durchschnittspreis können Sie jederzeit unter folgendem Link einsehen:

<https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/>

Die Anpassung erfolgt wöchentlich auf Basis des Durchschnitts-Dieselpreises der Vorwoche.

1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO² Preis

Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate für CO ₂)	CO ² Preis	Stufe	Nachhaltigkeitszuschlag (CO ²)
	bis 50 € / Tonne	I	2,50 €/m ³
	bis 60 € / Tonne	II	4,00 €/m ³
	bis 70 € / Tonne	III	5,50 €/m ³
	bis 80 € / Tonne	IV	7,00 €/m ³
	bis 90 € / Tonne	V	8,50 €/m ³
	bis 100 € / Tonne	VI	10,00 €/m ³
je weitere Erhöhung des CO ² -Preises um 10,00 € zzgl.			1,50 €/m ³

2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO²) als Festpreis auf Anfrage

Den aktuellen durchschnittlichen CO² Preis als Grundlage des Nachhaltigkeitszuschlags können Sie jederzeit unter folgendem Link einsehen:

<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/auktionsmarkt>

Lieferscheinausdruck nach ZTV-Ing.

Lieferscheinausdruck nach ZTV-Ing. mit Soll-/Ist-Werten je Lieferschein

2,00 €/m³

Verwaltungsgebühren

Für Nachsendung von Lieferscheinen

je Lieferscheinkopie

5,00 €

Nebenleistungen und Zuschläge

Betonkühlung

Die Einhaltung der nach EN 206 / DIN 1045-2 bzw. ZTV-Ing. geforderten Maximaltemperaturen des Frischbetons bis +30°C/+25°C ist nicht in unsere Lieferpreise eingerechnet. auf Anfrage

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Frischbeton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs- / Einbautemperatur von 30°C oder 25°C) zu kühlen. Insoweit sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. In diesem Falle stellt die Nichterfüllung unserer grundsätzlichen Lieferverpflichtung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung unseres Liefervertrages dar. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, welche die Produktion des Betons erheblich erschweren.

Warmbeton

Preis für Vorwärmen des Betons auf Anfrage

auf Anfrage

Winterpause

In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.

Betonbestellungen und kurzfristige Abbestellung

Betonbestellungen sind mindestens 24 Stunden vor Lieferung mit unserer Disposition abzustimmen. Betonmengen ab 200m³ sind 3 Werktage im Voraus mit unserer Disposition abzustimmen. Ein Liefertermin gilt als vereinbart, wenn unsere Disponenten den Wunschliefertermin bestätigen. Lieferungen für Samstag sind bis Donnerstag, 09:00 Uhr abzustimmen. Lieferungen für den jeweils kommenden Montag sind bis Freitags 13:00 Uhr abzustimmen. Für Lieferschwierigkeiten auf Grund von höherer Gewalt, also z.B. Anlagendefekten oder auf Grund der Verkehrssituation übernehmen wir keine Gewähr. Restmengen entsprechen maximal einem weiteren Fahrzeug d.h. max. 7,5m³. Restmengen sind der Disposition bei der Bestellung anzumelden.

Für Abbestellungen von Lieferungen (während der Regelarbeitszeit) am Tag der Lieferung berechnen wir 5,00€/m³.

Für Abbestellungen von Lieferungen ausserhalb der Regelarbeitszeit nach 16:00 Uhr des Vortages der Lieferung berechnen wir den jeweiligen entstandenen Aufwand, zzgl. 5,00€/m³, gleiches gilt bei Abbestellung am Liefertag.

Corona Virus/Pandemie

Unsere eingegangenen Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt, dass unser Unternehmen nicht durch das Corona Virus/eine Pandemie betroffen wird. Sollten wir nicht mehr in der Lage sein unseren Geschäftsbetrieb im gewohnten Maße aufrechtzuerhalten, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Gleiches gilt, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird dem Auftraggeber in voller Höhe zzgl. eventueller Entsorgungs-/Recyclingkosten in Rechnung gestellt.

Anlieferung / Reinigung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 40 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. Durchfahrtsbreite min. 3,0m; Durchfahrtshöhe min. 4,0m.

Vorkkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden - auch nicht für eventuelle Umweltfolgeschäden - aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Betone für Brückenüberbauten, Decken, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Leichtgewichtige organische Verunreinigungen (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht ganz auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Werden Betone mit Luftporenbildner maschinell geglättet erlischt aus technischen Gründen die Gewährleistung.

Betonpumpen

Um einen reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, ist eine Bestellung mindestens 3-4 Werktage vor dem vorgesehenen Einsatz erforderlich. Mit einer Pumpendisposition durch uns gilt Ihr Auftrag auf Ihre Rechnung an den Pumpendienstleister als erteilt.

Gewährleistung

Wir übernehmen für unsere Produkte die Gewährleistung im Übergabezustand, sofern bauseits eine zügige Entladung der Fahrzeuge erfolgt. Die Nachbehandlungsrichtlinien sind unbedingt zu beachten.

Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2 / EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Unseren Fahrer ist eine Wasserzugabe untersagt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton und anderen Baustoffen (kurz: „Produkte“ bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die im Rahmen des Verkaufs von Produkten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, ZTV, EKB oder Gleiches des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Sie gelten gegenüber Unternehmen für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.
- (3) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder Einkaufsbedingungen von Käufern werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen und/oder entgegenstehenden technischen, kaufmännischen oder sonstigen entgegenstehenden Bedingungen des Käufers auf Basis seiner Bestellung in Kenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos liefern.

§ 2 Angebot, Preise

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas Anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für das Angebot gelten unsere jeweilige gültige Preisliste, Angebots-, ggf. Auftragsbestätigungs schreiben, ggf. Betonsortenverzeichnis und sonstigen Hinweise. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
- (2) Für die jeweilige richtige Auswahl und Handhabung der Produkte, insbesondere Produkteigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- (3) Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, z.B. für Zement, Gesteinskörnung, Energie, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann (i.S. d. BGB), die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Lieferung, Abnahme

- (1) Die Auslieferung und Übergabe erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert oder erweist sich als ungeeignet, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Im Falle der Leistungsverzögerung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene, mindestens zwei Arbeitstage betragende, Nachricht gesetzt hat. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB gilt dies nur, wenn die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verbunden wurde. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer deswegen nicht zu. Nimmt der Käufer trotz unserer Abmahnung und Fristsetzung die vertraglich vereinbarte Liefermenge nicht oder nicht vollständig innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens ab, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen/Rücktritt zu erklären und Schadensersatz zu verlangen i.H. v. 40 % des Warenwertes der nicht abgenommenen Menge. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden geringer ausgefallen ist. Wir bleiben berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Nimmt der Käufer die von ihm abgerufene Einzelleistung nicht oder nicht vollständig ab, hat er gleichwohl den vollen vertraglichen Warenwert dieser Lieferung, zzgl. ggf. anfallender Entsorgungskosten, zu zahlen.
- (3) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten, unseren Spediteuren oder in fremden Betrieben eintretenden, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar oder unvermeidbar sind.
- (4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 Tonnen) ungehindert befahrbaren und ausreichend breiten und hohen Anfahrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere bei Rückwärtsfahrten oder speziellen Fahrwegen, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, in dem in der Preisliste genannten Zeitfenster erfolgen und ohne Gefahr für das Fahrzeug und das Bedienungspersonal erfolgen können. Die den Lieferschein unterzeichnende Person ist uns gegenüber als zur Abnahme der Produkte, Prüfung und Rüge und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unser Lieferschein, samt Angaben und Eintragungen, Sorten-, Produktverzeichnis gilt durch die Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Im Falle der Unterschrift mit elektronischem Kugelschreiber gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.
- (5) Nimmt der Käufer nicht, verzögert, verspätet oder nicht rechtzeitig an, so hat er uns – unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises – den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (6) Mehrere Käufer einer Lieferung (Baugemeinschaften) haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Produkte und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Alle Gemeinschaftsmitglieder bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (7) Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der Baustelle muss die jeweilige Bestellung gemäß den Angaben der aktuellen Preisliste vor Lieferung erfolgen und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:
 - a) Auftraggeber
 - b) Genaue Baustellenanschrift
 - c) Genaue Bezeichnung des Produkts
 - d) Sortenbezeichnung, laut unserer Preisliste, bzw. Baustellensortenverzeichnis
 - e) Menge in m³
 - f) Avisierte Abnahme pro Stunde in m³/h
 - g) Avisierter Liefertag und Uhrzeit
- (8) Der Käufer hat ausreichenden Platz für Reinigung von Fahrzeugen und zum Abladen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Abspritz-, Spül-, und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- Reinigungsplatzes, übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden, es sei denn, uns bzw. unserem Personal ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

§ 4 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produktes geht bei Beförderung mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt an den Käufer über, in dem die Ware verladen ist; bei Transportbeton mit unseren eigenen Fahrzeugen oder der unserer Spediteure geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.
- (2) Etwaiges Fördern unseres Produktes auf der Baustelle und etwaiger Einsatz von Fördergeräten sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

§ 5 Zahlung

- (1) Rechnungen sind, soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort nach Empfang zu zahlen.
- (2) Verzugsentritt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
- (3) Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzins berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für die Zahlungserinnerungen berechnen wir eine Kostenpauschale von 3,00 €, je Mahnung 7,00 € und für die letzte außergerichtliche Mahnung 9,00 €. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- (4) Sollten im Einzelfall dem Käufer Zahlungsziele eingeräumt oder Stundungen sowie Skontofristen, Rabatte oder Boni gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zuzahlung einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet ist, oder uns sonst Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir können entgegengenommene Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen.
- (5) Wenn Skonto gewährt ist, gilt dies mangels anderer Vereinbarungen nur, wenn die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgt, was jedoch im Weiteren voraussetzt, dass hinsichtlich älterer Forderungen kein Verzug besteht und der Käufer uns gegenüber keine Wechselverbindlichkeiten hat.
- (6) Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.
- (7) Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung durch den Käufer mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründete Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Käufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
- (8) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Käufers binden und nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Käufers gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- (9) Forderungen, gleich welcher Art, die dem Käufer uns gegenüberzustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- (10) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu Schadensersatz zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten.
- (11) Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- (12) Am Fälligkeitstage ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen und aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehender Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB, so bleiben die Produkte auch bis zur vollständigen Bezahlung künftiger aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Käufer darf unsere Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- (3) Eine Verarbeitung unserer Produkte zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts und der anderen Ware, zum Zeitpunkt der Vereinbarung. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen schon jetzt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich sowohl die von uns gelieferten Produkte, wie auch die neue Sache, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unsere Produkte oder der daraus hergestellten neuen Sache, hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle, auch künftige entstehenden, Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Produkte mit allen Nebenrechten i.H. des Werts unseres Eigentums bzw. unseres Miteigentumsanteils, mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen, ab. Für den Fall, dass der Käufer unserer Produkte (zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren), oder aus unseren Produkten hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Produkte mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten i.H. des Werts unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf Grund der Verarbeitung unserer Produkte wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Im Falle des Verzugs des Käufers hat er uns auf unser Verlangen diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind auch berechtigt, jederzeit selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen gegen diese einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung i.H. dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt; der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerber ein Abtretungsverbot vereinbaren.

- (5) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Produkte bzw. die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, wird der Käufer auf unser Eigentum bzw. unsere Forderungsinhaberschaft hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (6) Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltsware auf dessen Kosten zur Sicherung unserer Ansprüche heraus zu verlangen und in Besitz zu nehmen oder an neutraler Stelle zum Zweck der Verwahrung zu hinterlegen. Der Käufer tritt hiermit seine etwaigen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie das Herausverlangen unseres Eigentums oder die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch uns, geschieht nur zum Zweck der Sicherung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser recht vom Vertrag zurücktreten, wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und/oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 % sind wir auf Verlangen des Käufers in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Entscheidung, welche Sicherheit freigegeben wird, obliegt allein uns. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.
- (8) Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Sogleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte aus unseren Sorten-Produkt-Verzeichnissen nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Muster oder Proben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern oder Proben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
- (2) Mängelhaftung entfällt, wenn der Käufer, die zur Abnahme berechtigte Person oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Produkte durch Eingriffe, gleich welcher Art, verändert, z.B. durch Zugabe von Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengen oder verändern oder vermengen lässt.
- (3) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Geschäfts- bzw. Vertriebsleitung und unverzüglich bei der Abnahme zu rügen. Der Käufer hat die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie zwingend schriftlicher Bestätigung. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und geprüft worden sind.
- (4) Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen-, Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die geltenden Untersuchungspflichten (normativ und gesetzlich) einzuhalten. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB hat er offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Der Käufer hat das Produkt zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlichen anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge, sind unverzüglich nach Sichtbar-/Bekanntwerden zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt. Unserer Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, das gilt nicht in den Fällen des § 438 I Nr. 2 b BGB.
- (5) Verbraucher haben Mängel, gleich welcher Art und Lieferung einer anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist geltend zu machen. Ihnen stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (6) Wegen eines Mangels, den wir nach den vorstehenden Absätzen zu vertreten haben, hat der Käufer, der Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB ist, nach unserer Wahl den Anspruch auf Ersatzlieferung, wofür uns angemessene Frist einzuräumen ist, oder auf Herabsetzung des Kaufpreises. Sollte unser Ersatzlieferversuch innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg geführt haben, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (7) Die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (8) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und/oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht bzw. die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (9) Eine Haftung über den in § 7 Ziff. 1 beschriebenen Rahmen hinausgehend wird nicht übernommen. Wir stehen dafür ein, dass die von uns gelieferten Produkte für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Für Produkte, die nach den Rezepturen des Käufers durch uns hergestellt werden, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Herstellung dieser Produkte geschieht ausschließlich im Auftrag des Käufers. Eine Prüfungspflicht dieser Rezepturen, auch hinsichtlich deren Geeignetheit für die künftige Verwendung der dadurch herzustellenden Gegenstände, besteht für uns nicht.
- (10) Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung der Produkte durch den Käufer oder durch unsachgemäße Weiterverarbeitung.
- (11) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, wie auch fürsorglich in Fällen, in denen unsere Haftung ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung auf Schadensersatzansprüche in jedem Falle der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ansprüche aus Vertragsstrafen des Käufers uns gegenüber sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese bei Vertragsabschluss sowohl dem Grunde, als auch der zu berechnenden Höhe nach haben.
- (12) Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, im Voraus ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 8 Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwachung) sowie denen der Fremdüberwachung und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches Recht insbesondere das BGB unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerks; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung. Dies gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann ist.
- (3)
- (4) Bei Geschäften mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz des jeweiligen Lieferwerks.

§ 10 Datenschutzrechtlicher Hinweis

- (1) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u.a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.
- (2) Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunftsteilen übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunftsteilen aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftteiler oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftteiler speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftteiler stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- (3) Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunftsteiler mit denen wir zusammenarbeiten.

§ 11 Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 02/2019